

Kollekten abgehalten werden dürfen und verweisen hier auf den letzten Absatz des Dekretes Nr. 1133 der Kölner Diözesansynode über die Kirchenkollekten.

Gemäß Dekret 1135 § 4 der Diözesansynode darf ohne Genehmigung des Generalvikariates einem fremden Priester nicht gestattet werden, in Verbindung mit der Predigt für irgendeinen Zweck zu kollektieren.

2. Quartalsabgaben

Die Quartalsabgaben für Josefspfennig, Binationen (werk- und sonntags), Trinationen und Intentionen sind jeweils zum Quartalschluss mit der Angabe des nachfolgend aufgeführten Verwendungszwecks sowie des dreistelligen Gemeindegkennzeichens (GKZ) auf folgende Bankverbindung zu überweisen:

Erzbistum Köln
Pax-Bank eG Köln
Konto-Nr. 55 050
IBAN: DE 74 3706 0193 0000 0550 50
BIC: GENODED1PAX

3. Sammlungen außerhalb des Kollektenplans

Die Erträge aus der Aktion Dreikönigssingen sowie das Krippenopfer sind getrennt mit dem Vermerk

„Aktion Dreikönigssingen“ bzw. „Krippenopfer“

innerhalb 6 Wochen weiterzuleiten an:

Päpstliches Missionswerk der Kinder
in Deutschland, Stephanstr. 35, 52064 Aachen
Pax-Bank eG Aachen
Konto-Nr. 1031 (BLZ 391 601 91)
IBAN: DE 95 3706 0193 0000 0010 31
BIC: GENODED1PAX

Das Opfer der Kommunionkinder findet am Tag der feierlichen Kommunion, das Opfer der Firmlinge am Tag der Firmung statt. Die Erträge dieser beiden Sammlungen sind mit dem Vermerk

„Diaspora-Opfer der Kommunionkinder“
bzw. „der Firmlinge“

weiterzuleiten an:

Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken,
Postfach 1169, 33041 Paderborn
Kontobezeichnung: Diaspora-Kinderhilfe
Bank für Kirche und Caritas Paderborn
Konto-Nr. 50 000 500 (BLZ 472 603 07)
IBAN: DE 50 4726 0307 0050 0005 00
BIC: GENODEM1BKC

Für das Kollektrenjahr 2019 gilt allen an Einzug und Abrechnung der Kollekten und Sammlungen Beteiligten für ihren tatkräftigen Einsatz unser aufrichtiger Dank.

Nr. 145 Vertretungsregelung für liturgische Dienste und Aufgaben im Pfarrbüro

Köln, 12. Oktober 2018

Die Vertretungsregelung für liturgische Dienste und Aufgaben im Pfarrbüro (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2011, Nr. 195) wird wie folgt geändert:

In I. Nr. 2, Satz 2 werden die dort aufgeführten „22,00 € durch „30,00 € ersetzt.

-> 1.1.2019

Nr. 146 Neue Richtlinien für kirchenmusikalische Aufführungen außerhalb der Liturgie in Kirchen des Erzbistums Köln

Köln, 15. November 2018

Ergänzend zur Nutzungsordnung für Kirchengebäude Teil 1 und Teil 2 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2016, Nr. 460) werden für kirchenmusikalische Aufführungen in Kirchen außerhalb der Liturgie folgende Richtlinien erlassen:

1. Kirchenmusikalische Aufführungen

Die Kirchen des Erzbistums sind dem Gottesdienst vorbehalten. Dazu gehören kirchenmusikalische Andachten, in denen geistliche Musik mit Gebeten, Lesungen und Segen verbunden wird. Aber auch Kirchenkonzerte sind in ihrer Art Verkündigung und Gotteslob, wenn die Auswahl der Musikwerke und die Qualität der Darbietung der Würde des Kirchenraums entsprechen.

Die Fülle der Kirchenmusik, wie sie uns aus der Vergangenheit überliefert ist und in der Zukunft gepflegt werden soll, kann im Gottesdienst kaum umfassend ausgeschöpft werden. Zudem sind viele Menschen an geistlichen Konzerten interessiert und kommen dadurch mit den Geheimnissen des Glaubens in Berührung, darunter auch solche Personen, die selten an Gottesdiensten und dem kirchengemeindlichen Leben teilnehmen. Daher haben Aufführungen von Kirchenmusik außerhalb liturgischer Feiern ihre Berechtigung und pastorale Bedeutung.

Grundsätzlich ist der vom Dienstgeber beauftragte örtliche Kirchenmusiker im Rahmen seiner Zuständigkeiten für Auswahl und Pflege der im Kirchenraum aufgeführten Musik zuständig. Er hat sich dabei an der Instructio „Musicam Sacra“ vom 05.03.1967 sowie der Arbeitshilfe 194 der Deutschen Bischofskonferenz zur „Musik im Kirchenraum außerhalb der Liturgie“ zu orientieren. Bei der Programmgestaltung soll der jeweilige Charakter des Kirchenjahres beachtet werden.

Der Rector Ecclesiae und die für die Durchführung Verantwortlichen haben für einen würdigen Verlauf der Veranstaltung Sorge zu tragen. Auf ein dem Gotteshaus entsprechendes Verhalten vor, während und nach dem Konzert soll in geeigneter Weise, z.B. durch Hinweise auf dem Programm oder durch eine kurze Einführung, aufmerksam gemacht werden. Von Pausen soll wegen der dadurch bedingten Unruhe abgesehen werden.

Kirchenmusikalische Veranstaltungen, die den Anforderungen dieser Richtlinien entsprechen, werden nach Can. 1210 CIC 1983 als in Kirchen grundsätzlich zulässig angesehen. Die Richtlinien stellen insofern eine generelle Genehmigung dar.

2. Urheberrecht

Die Bestimmungen des Urheberrechts, insbesondere die Rechte der Verwertungsgesellschaften nach dem Urheberrecht, sind zu beachten.